

Öffentliche Bekanntgabe

Vorhaben der Landeshauptstadt Wiesbaden, 65189 Wiesbaden

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens in Wiesbaden
Rambach

Stand: 23 Juli 2026



Die Landeshauptstadt Wiesbaden, 65189 Wiesbaden, beabsichtigt in Wiesbaden Rambach, Gemarkung Rambach, Flur 7, Flurstücke 53/617, 55/618, 56/618, 57/631, 58/632, 59/633, 76/650, 614, 615, 616, 617/1, 617/2, 628, 629, 630, 634, 635, 636, 637, 638/1, 638/2, 638/3, 639, 640, 641, 642, 645, 77/644, 646, 647, 648, 649, 650/1, 652, 653, 1782/6, 1784 und 1785 sowie Flur 8, Flurstücke 665, 666 und 1786 sowie Flur 9, Flurstücke 696/3, 697, 699/1, 706/1, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713/1, 713/2, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 745, 746, 747, 748/1, 748/2, 749, 750, 751, 752, 753, 755, 756, 757, 758 und 1787 sowie Flur 10, Flurstücke 863/2 und 863/3 sowie Flur 12, Flurstück 1791 sowie Flur 38, Flurstücke 4026, 4027, 4028/1 und 4029 sowie Flur 42, Flurstücke 4411/2 und 4429 sowie Flur 43, Flurstücke 29 und 51 sowie Gemarkung Naurod, Flur 4, Flurstücke 10, 11, 51, 42, 74 und 75/2

ein Hochwasserrückhaltebecken zu errichten.

Der Antrag umfasst,

1. Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens
2. Den Ausbau eines Straßendamms im Bereich des über den Rambach führenden Straßendamms auf der Niedernhausener Straße K 647
3. Die Errichtung einer temporären Umfahrung des Stauraums für den Einstaufall zwecks Andienung von zwei Wohngebäuden am Kellerskopfweg sowie des Kellerskopfstollens

Für diesen Antrag war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig machen, da es sich bei dem oben angegebenen Antrag um

- > Den Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser handelt, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (Nr. 13.6.2 Anlage 1 UVPG).



Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

- > Das Hochwasserrückhaltebecken fungiert ganz überwiegend als grünes/trockenes Becken, welches nur temporär und sehr selten – bei einem 100-jährigen Hochwasser-Ereignis – eingreift (Nrn. 1.1, 1.3 und 3.1, 3.5 Anlage 3 UVPG).
- > Die Auswirkungen des Ausbaus sind gering, da die beanspruchte Fläche für den Ausbau des Straßendamms bereits als Straßenbauwerk genutzt wird. Das Vorhaben fügt sich dadurch in die bereits bestehende Landschaft ein (Nrn. 1.1, 1.3, 2.1 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Aufgrund der vorgelegten FFH-Prognose können erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen werden (Nrn. 2.3.1 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Betroffene Biotope werden durch die vom Vorhabenträger geplanten Ausgleichmaßnahmen vollständig wiederhergestellt, sodass Auswirkungen reversibel sind (Nrn. 2.3.7 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vom Vorhabenträger geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden (Nrn. 2.2 und 3.7 Anlage 3 UVPG).
- > Das Vorhaben nimmt Waldbestände geringfügig in Anspruch, die als Schutzwald ausgewiesen sind. Da die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert wurde, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die forstliche Nutzung und die übrigen Waldfunktionen zu erwarten. Die erforderliche forstbehördliche Entlassung aus der Schutzwalderklärung wird gesondert geprüft (Nrn. 2.1 Anlage 3 UVPG).
- > Zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wird ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vom Antragsteller erstellt (Nrn. 1.2 Anlage 3 UVPG).
- > Bestehende Entwässerungsanlagen liegen überwiegend außerhalb des Eingriffsbereichs und werden baulich nicht verändert. Relevante Einleitungen wurden im Rahmen der hydraulischen Betrachtung berücksichtigt (Nrn. 1.2 Anlage 3 UVPG).

- > Das Vorhaben schützt Siedlungsbereiche vor Hochwassergefahren. Baubedingte Immissionen (Lärm, Staub) sind lokal begrenzt und befristet (Nrn. 1.5 und 3.1 Anlage 3 UVPG).
- > Mit erheblichen seismischen Ereignissen ist nicht zu rechnen (Nrn. 1.6 Anlage 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist vom 10.08.2026 bis 09.09.2026 auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> unter [Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Umweltrecht](#) veröffentlicht.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 41.2-79.i.02.03-00004 - Hochwasserrückhaltebecken
Rambach - Wiesbaden

Wiesbaden, 23. Juli 2026